

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen:

Tonkunst Hannover

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

§ 1 Nr. 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Veranstaltungen im kulturellen Bereich, z. B. Konzerte und Lesungen, auch unter Nutzung der technologischen Möglichkeiten für Fernübertragungen in soziale Einrichtungen,
- Durchführung von Workshops für technische und künstlerische Fort- und Weiterbildungen von Studierenden und Tontechnikern,
- Ausbildungsbegleitung im Bereich Medientechnik.

Die technologischen Möglichkeiten sollen auch der internationalen Imagepflege des Landes Niedersachsens und der Landeshauptstadt Hannover dienen.

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5 Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Satzung

§ 2 Nr. 6 Entstehende Auslagen können den Mitgliedern / den Vorstandsmitgliedern nach entsprechendem Vorstandsbeschluss erstattet werden.

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag in schriftlicher Form oder per E-Mail entscheidet der Vorstand.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

§ 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 4 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in schriftlicher Form oder per E-Mail gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 4 Nr. 3 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 **Mitgliedsbeiträge**

§ 5 Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.

§ 5 Nr. 2 Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 **Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden (m/w/d)
- b) zwei Stellvertretern (m/w/d) des Vorsitzenden (m/w/d)
- c) dem Schriftführer (m/w/d)
- d) dem Kassenwart (m/w/d)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Satzung

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen (m/w/d).

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- § 9 Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden (m/w/d) oder von einem Stellvertreter (m/w/d) des Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung sollte erfolgen.
- § 9 Nr. 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende (m/w/d) anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters (m/w/d) der Vorstandssitzung.
- § 9 Nr. 3 Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende (m/w/d), bei Abwesenheit des Vorsitzenden (m/w/d) ein Stellvertreter des Vorsitzenden (m/w/d). Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter (m/w/d) zu unterschreiben.
- § 9 Nr. 4 Ein Vorstandsbeschluss kann in schriftlicher Form oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer (m/w/d),
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Wahl des Kassenprüfers (m/w/d),
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch Benachrichtigung in schriftlicher Form oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- § 12 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (m/w/d), bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter (m/w/d) des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter (m/w/d).
- § 12 Nr. 2 Das Protokoll wird vom Schriftführer (m/w/d) geführt. Ist der Schriftführer (m/w/d) nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter (m/w/d) einen Protokollführer (m/w/d).
- § 12 Nr. 3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter (m/w/d). Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens fünf der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- § 12 Nr. 4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- § 12 Nr. 5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- § 12 Nr. 6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter (m/w/d) und dem Protokollführer (m/w/d) zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters (m/w/d) und des Protokollführers (m/w/d), die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- § 13 Nr. 1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter (m/w/d) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- § 13 Nr. 2 Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- § 13 Nr. 3 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

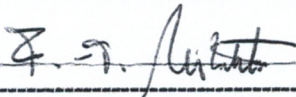
- § 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende (m/w/d) und der Kassenwart (m/w/d) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (m/w/d). Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Satzung

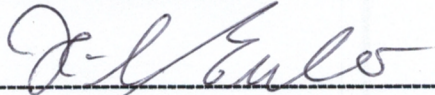
Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22.07.2021 verabschiedet

Hannover, 22.07.2021

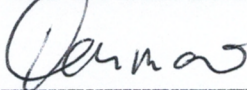
Unterschriften der Gründungsmitglieder



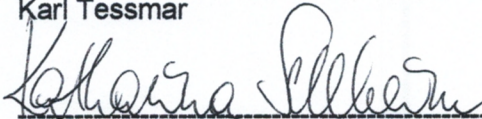
Frank-Thomas Mitschke



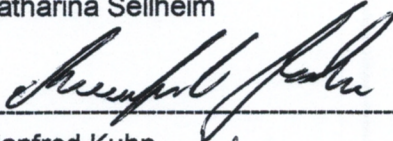
Hans-Christian Euler



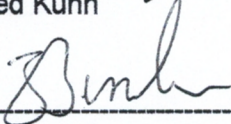
Karl Tessmar



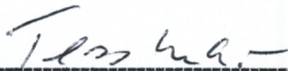
Katharina Sellheim



Manfred Kuhn



Ole Bunke



Rita Tessmar